



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 2. September 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
13. August 2021

Anlage: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Solidaritätszuschlag
Pet 2-19-08-6118-049263 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit Schreiben vom 13. August 2021 wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass Sie die o.g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen.

Ich deute Ihre Erklärung dahingehend, dass Sie den in der Eingabe stehenden Satz "openPetition macht sich Petitionsanliegen nicht zu eigen" sowie den Hinweis, dass die Petition von einer anderen Person initiiert wurde, als gegenstandslos betrachten. Aufgrund dessen behandle ich Ihre Eingabe nunmehr als Einzelpetition auf Ihren Namen.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund sachgleicher Eingaben bereits früher geprüft. Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche Bundestag am 14. November 2019 zugestimmt hat, zu entnehmen.

Die in der Petition angesprochenen Mitzeichnungen auf eine inhaltsgleiche Eingabe einer anderen Person auf openPetition können- wie bereits dargelegt- im Verfahren nicht berücksichtigt werden, da diese nicht auf der Internetseite des Petitionsausschusses oder unterschriftlich mit Namen und Adresse gesammelt wurden.



Auf die entsprechenden Standards von spezifikationen kommt es
daher nicht an. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized name or set of initials.

Staber

Solidaritätszuschlag

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Einnahmen des Solidaritätszuschlages für die Einführung eines kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs verwendet werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, durch einen preislich attraktiveren öffentlichen Nahverkehr könnten die Ziele zum Klima- und Umweltschutz verfolgt werden. Ein kostenfreier Nahverkehr löse auch das Problem, dass vor allem Geringverdiener und Transferleistungsempfänger in ihrer Mobilität stark eingeschränkt seien. Letztlich verfolge er mit dieser Online-Petition auch die Absicht, die Diskussion zum Thema Solidaritätszuschlag wieder zum Gegenstand des gesellschaftlichen Diskurses zu machen.

Auf den weiteren Inhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Zu der Petition gab es 19 Diskussionsbeiträge und 64 Unterstützer/Mitzeichnungen.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie deren besondere Erhebungsformen (z. B. Lohnsteuer). Das Aufkommen daraus steht allein dem Bund zu. Die Erhebung des Solidaritätszuschlags setzt einen anderweitig nicht auszugleichenden Mehrbedarf im Aufgabenbereich des Bundes

voraus. Dem Gesetzgeber steht im Rahmen der Haushaltsaufstellung das Recht zu, über die Verwendung der Staatseinnahmen zu entscheiden. Auf gesetzliche Zweckbindungen von Steuern sollte entsprechend dem Prinzip, dass alle Einnahmen der Deckung aller Ausgaben dienen, grundsätzlich verzichtet werden. Auch aus Effizienzgründen sollte das Mittelaufkommen unabhängig von der Steuerart in die Gesamtmasse des Haushaltes einfließen können.

Dessen ungeachtet handelt es sich beim öffentlichen Personennahverkehr um eine Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich von Ländern und Kommunen fällt. Daher kann mit der Finanzierung eines kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs kein Mehrbedarf im Aufgabenbereich des Bundes begründet werden. Darüber hinaus ist der Solidaritätszuschlag zeitlich zwar nicht exakt befristet, unterliegt jedoch insoweit verfassungsrechtlichen Grenzen, als eine Ergänzungsabgabe kein dauerhaftes Finanzierungsinstrument darstellt. Die Finanzierung eines kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs würde jedoch eine Daueraufgabe darstellen.

Zudem hat die neue Bundesregierung beschlossen, zu Beginn des Jahres 2020 den weitaus größten Personenteil von der Erhebung des Solidaritätszuschlages auszunehmen.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 16. August 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
13. August 2021

Sekretariat Pet A

Ausschussdienst
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36053
vorzimmer.peta@bundestag.de

Posteingang
Pet 2-19-08-99999-049263 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Ihre Zuschrift (siehe Bezug) ist beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen bzw. ihm zugeleitet worden.

Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Diese Mitteilung wurde automatisch erstellt und dient lediglich als Empfangsbestätigung.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ausschussdienst